

Satzung der Stadt Monschau über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung) vom 10.07.2019

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202) und § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO 2018 in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.421) folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Monschau in der StädteRegion Aachen gilt als ländlich geprägte Stadt. Die Mobilität in den Ortsteilen wird überwiegend mittels Privatfahrzeugen praktiziert, da im ländlichen Raum das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs nicht in dem Maße vorgehalten werden kann, um eine Alternative zum Privatfahrzeug zu sein. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neu- und Umbauten ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 48 BauO 2018) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht. Zielsetzung ist es, den nutzungsbedingten ruhenden Verkehr zu regeln, um insbesondere eine geordnete Unterbringung des notwendigen Stellplatzbedarfs vorzugeben und den stetigen Parkdruck durch den ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum zu reduzieren.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet Monschau. Die Satzung regelt die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die Art des Nachweises, sofern in Bebauungsplänen und in sonstigen städtebaulichen Satzungen keine eigenen Regelungen getroffen werden. Wird in Bebauungsplänen eine Regelung zu Stellplätzen getroffen, die für die geplante Nutzung keine Festlegung über die Anzahl der Stellplätze enthält, so gilt diese Satzung auch für diese Vorhaben.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen auf Privatgrundstücken, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Als Stellplätze gelten entsprechend hergerichtete Freiflächen, Carports und Garagen. Stellplätze sind so herzustellen, zu befestigen und dauerhaft zu unterhalten, dass sie witterungsunabhängig ganzjährig benutzbar sind. Mit „notwendigen Stellplätzen“ wird die Anzahl zu errichtender Stellplätze bezeichnet, die sich für ein Vorhaben jeweils gemäß den Richtzahlen aus Anlage 1 ergibt.

(3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen gem. § 48 BauO 2018 ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit in der Regel auf eigenem Grundstück herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Bestand erhöht.

(2) Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden, sofern dem nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder bauordnungsrechtliche Vorschrift entgegenstehen.

(3) Die notwendigen Stellplätze sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der baulichen oder sonstigen Anlage herzustellen, nutzbar zu machen und auf Dauer zu erhalten.

(4) Von der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen kann nur mittels Ablösung in Form eines Geldbetrages befreit werden, wenn die Gründe gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen.

§ 4 Berechnung und Anzahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, die als Anlage 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(3) Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 begründet zu ermitteln.

(4) Bei Bauvorhaben mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 5 Lage und Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück oder in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Bauvorhaben nachzuweisen. Stellplätze, die nicht auf dem Grundstück des Bauvorhabens liegen, sind öffentlich-rechtlich (mit Baulast) zu sichern.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Die Mindestgröße eines Stellplatzes im Sinne dieser Satzung beträgt 2,50 m x 5,00 m.

(4) Stellplätze im Sinne dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Gefangene Stellplätze werden auf die notwendige Mindeststellplatzzahl nicht angerechnet.

(5) Die von einem Kraftfahrzeug befahrene Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche (Stauraum) wird **nicht** als Stellplatz anerkannt.

(6) Vor Garagen muss zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagentor ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden.

§ 6 Ablösung der Stellplätze

(1) Wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Monschau auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Monschau einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Hierzu ist ein Ablösevertrag abzuschließen. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Monschau. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht dadurch nicht.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) In der Stadt Monschau werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Monschau, Hargard, Kierberg, Menzerath
Gemeindegebietsteil II - Höfen, Rohren, Widdau
Gemeindegebietsteil III - Kalterherberg, Mützenich
Gemeindegebietsteil IV - Konzen
Gemeindegebietsteil V - Imgenbroich

(5) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 4 erhalten die in Anlage 2 aufgeführten Abgrenzungen nach Straßenzügen, wobei sich die Abgrenzungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes als Baufläche beziehen:

Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(6) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der durchschnittlichen Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

im Gemeindegebietsteil I - 4.000,00 €
im Gemeindegebietsteil II - 3.375,00 €
im Gemeindegebietsteil III - 3.550,00 €
im Gemeindegebietsteil IV - 4.375,00 €
im Gemeindegebietsteil V - 4.500,00 €

(7) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

im Gemeindegebietsteil I - 2.400,00 €
im Gemeindegebietsteil II - 2.025,00 €
im Gemeindegebietsteil III - 2.130,00 €
im Gemeindegebietsteil IV - 2.625,00 €
im Gemeindegebietsteil V - 2.700,00 €

festgesetzt.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Über die Ablösung entscheidet die Stadt Monschau.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO 2018 handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monschau über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 16.03.2005 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
Anlage 2: Straßenverzeichnis der einzelnen Gemeindegebietsteile

Anlage 1
zur Stellplatzsatzung der Stadt Monschau

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilien-Doppelhäuser und Einfamilienhäuser in Hausgruppen	2 Stpl. je Haus, in Verbindung mit 1.2
1.2	Mehrfamilienhäuser und Einliegerwohnungen zu 1.1	bis 50 m ² Wohnfläche ⁵⁾ ⁸⁾ : 1 Stpl. je Wohnung; bis 100 m ² Wohnfläche ⁵⁾ ⁸⁾ : 1,5 Stpl. je Wohnung; ab 100 m ² Wohnfläche ⁵⁾ : 2 Stpl. je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätze
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung ¹⁾	1 Stpl. je 10 -15 Plätze, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.5	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 3 Plätze, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 8 - 10 Pflegeplätze jedoch mindestens 2 Stpl.
1.7	Mobile Pflegestationen	1 Stpl. je 3 mobile Pflegefahrzeuge, mindestens jedoch 2
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 - 35 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxisräume für Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnastik und dergl.)	1 Stpl. je 15 - 25 m ² Hauptnutzfläche ⁴⁾ , jedoch mindestens 3 Stpl. je Nutzungsfläche
3	Verkaufsstätten ²⁾³⁾	
3.1	Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 25 - 50 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30 m ² Verkaufsfläche
4	Kirchen, Versammlungsstätten	
4.1	Kirchen und vergleichbare Versammlungsstätten von Religionsgemeinschaften (gilt nur für die Gebetsräume)	1 Stpl. je 5 -10 Sitzplätze
4.2	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinzelplätze
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 15 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 - 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 - 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Freigastflächen und Gastgärten von Gaststätten oder einer Verkaufsstelle	Bei der Stellplatzermittlung ist bis zu 50 v.H. der im Gebäude vorhandenen Sitzplatzanzahl von einer Wechsellnutzung auszugehen.

		Für die darüber hinausgehende Gastplätze: 1 Stpl. je 5-15 m ² Gastfläche
6.3	Biergärten	1 Stpl. je 5 - 15 m ² Gastraumfläche
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.- 6.3.
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 5 - 10 Betten
6.6	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4 - 8 m ² Gastraum
7	Krankenanstalten	
	Pflegeheime 1 Stpl. je 5 - 10 Plätze mindestens 3 Stpl.	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 - 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 - 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, Seminarräume	1 Stpl. je 2 - 5 Teilnehmer-plätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Haupt- nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ⁷⁾
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsfläche	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Haupt- nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ⁷⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 - 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand (in Abhängig-keit der betrieblichen Organisation)
9.4	Tankstellen mit Verkaufsfläche	3 Stpl., zusätzlich Stpl. nach 3.1
9.4	Waschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhof	1 Stpl. je 500 - 2.000 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl.

¹⁾ Die Wohnungen müssen erkennbar und dauerhaft für die Benutzung des besonderen Personenkreises bestimmt sein (das muss in der besonderen Ausstattung und Ausführung bzw. spezifischen Einrichtung zum Ausdruck kommen). Ist ohne wesentliche bauliche Veränderungen auch eine allgemeine Wohnnutzung möglich, bestimmt sich die Stellplatzzahl nach den Nr. 1.1 und 1.2

²⁾ Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.

³⁾ Ist die Lagerfläche größer als die Nutzfläche der Vorhaben, so ist die Stellplatzzahl für die Lagerfläche zusätzlich und gesondert nach 9.2 zu ermitteln.

⁴⁾ Hauptnutzfläche: Berechnung nach DIN 277 Teil 2 - Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik etc. werden nicht angerechnet).

⁵⁾ Wohnfläche: Berechnung erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

⁶⁾ Verkaufsfläche: Hierzu zählen auch die Kassenzone und der Verpackungsbereich. Verkaufsflächen, von nicht überdachten Freiflächen werden mit 25 v. H. und von überdachten Freiflächen mit 50 v. H. ihrer Fläche als Verkaufsfläche angerechnet.

⁷⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

⁸⁾ In Verbindung mit der geförderten Umsetzung sozialen Wohnungsbaus kann auf Antrag eine Reduzierung auf 1 Stellplatz/je Wohneinheit beantragt werden.

Anlage 2

zur Stellplatzsatzung der Stadt Monschau

Straßenverzeichnis

Gemeindegebietsteil I

Monschau, Hargard, Kierberg, Menzerath

Am Wiesenthal	Markt
Oberer Mühlenberg	Menzerath
Auf dem Schloß	Oberer Kalk
Auf den Planken	Rosenthl
Austraße	Rurstraße
Bergstraße	Schaufenberg
Biesweg	Schleidener Straße
Burgau	Schloßberg
Burgring	Schloßkehr
Dreistegen	Schönforster Straße
Eschbachstraße	Schwingsborn
Beerenburg	Stadtstraße
Falkenburger Straße	Stehlings
Haagweg	Unterer Kalk
Häsgensweg	Unterer Mühlenberg
Hargard	Walter-Scheibler-Straße
Hargardsgasse	Mühlenhelder Weg
Am Grindel	Am alten Friedhof
Holzmarkt	Mühlenley
Wilhelm-Jansen-Straße	Gerberplatz
Im Städtchen	Burgweg
Kierberg	Gräfgesweg
Kirchstraße	Auf der Haag
Laufenstraße	Herbert-Isaac-Straße
Lauscherbüchel	Alte Monschauer Straße
St. Vither Straße	

Gemeindegebietsteil II

Höfen

Alter Weg	Lämmchesweg
Alzerplatzweg	Mühlenweg
Alzerstraße	Neue Straße
Auf der Schlad	Niessenstraße
Bendweg	Ochsenweide
Waldstraße	Pferdebahn
Bruchweg	Schmiedegasse
Buchenweg	Weierstraße
Hasselborn	Wiesengrund
Heidgen	Wolfsweg
Heimstraße	Zum Brüchelchen
Hermesstraße	Hauptstraße
Hirtenweg	Am Breitenfeld
Hohlweg	Umgehungsstraße
Im Sief	Zum Kessel

Kappersweg
Kauferberg

Zum Langenfeld
Triftstraße

Rohren

Am Kirchrott
Am Pöhlchen
Borngasse
Burggasse
Kluckweg
Leykaulstraße
Lommersgasse
Markstockstraße

Retzstraße
Riehelskuhl
Rödchenstraße
Am Morje
Dröft
Widdauer Weg
Heckweg
Branderhaid

Widdau

Dorfstraße
Marksbendenweg

Veilchenstraße
Heidheckweg

Gemeindegebietsteil III

Kalterherberg

Alte Straße
Am Alten Garten
Am Kasino
Am Lehmpol
Am Rott
Aretzweg
Arnoldystraße
Auf der Höhe
Bahnhofstraße
Breitenberg
Elsenborner Straße
Engelgasse
Fedderbach
Gatterweg

Görgesstraße
Im Winkel
In der Weide
Kleinfrankreich
Klüssenborn
Kuhlgasse
Lämmchesgasse
Malmedyerstraße
Monschauer Straße
Messeweg
Neu Rott
Schulweg
Theißbaumweg

Mützenich

Am Nassenhof
Balteshof
Bongert
Branderweg
Eichstock
Eupener Straße
Gustengasse
Hoarstatt
Im Brand
Im Bruch
Im Schnellenwind
Im Zäunchen

Kleinbüchel
Lauscheit
Oberer Hof
Oberer Stehling
Pfarrer-Scheidt-Straße
Reichensteiner Straße
Rennertzgasse
Ringstraße
Schiffenborn
Steinbüchel
Steindrich
Trift

In den Benden
In den Stecken
Jungchenbüchel
Kapellenweg
Kirschensteinweg

Unterer Stehling
Vennweg
Weilersbroich
Zum Torfmoor
Zur Worbelsheide

Gemeindegebietsteil IV

Konzen

Alte Sportplatzstraße
Am Entepol
Am Feuerbach
Am Kappelchen
Am Knöpp
Am Königshof
Am Laufenbach
Am Lutterbach
Am Pötzchen
Auf Aderich
Auf der Hardt
Blumgasse
Breitestraße
Brenneckgasse
Cohmgasse
Hardt-Mattes-Gasse
Hatzevenn

Hatzevennstraße
Heerstraße
Hohestraße
Hoheweg
Im Brenneck
Im Krähwinkel
In den Gassen
In der Vlötz
Konrad-Adenauer-Straße
Kirchbruch
Kirchenweg
Mongsgasse
Triererstraße
Vor der Hohe
Wolfskuhl
Zum Vennbclick
Zur Kaplanei

Gemeindegebietsteil V

Imgenbroich

Am Stammhaus
Am Handwerkerzentrum
Am Martinsfeuer
Am Pool
Am Weiher
Am Windrad
Am Waischbach
An der Höckerlinie
An der Winterschule
Auf Beuel
Auf der Knag
Auf der Rahm
Bruchstaße
Bruchzaun
Balthasar-Hürtgen-Straße
Belgenbacher Weg
Bernhard-Lauscher-Straße
Christian-Böttcher-Straße

Erlenweg
Frohnepfad
Grünental
Grünentalstraße
Hans-Georg-Weiss-Straße
Haselweg
Heidbüchel
Hengstbrüchelchen
Jennegäßchen
Karweg
Lindenweg
Matthias-Offermann-Straße
Peter-Schreiber-Weg
Rulertsweg
Schmötttgasse
Schulstraße
Steinrötsch
Triererstraße

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 10.07.2019



(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin



Aushang:	
vom 12.07.2019	Bestätigung Aushang:
bis 19.07.2019	Bestätigung Abhang: